

7/SN-272/ME
1 von 5

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Dokument GESETZENTWURF	
Zl.	17
Datum:	5. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993

Dr. Jourysty
Wien, am 4.5.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-393/N 479

Betreff: Entwurf 1. des Gesetzes über das Herstellen und
das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabak-
gesetz), 2. der Verordnung über die Höchstmengen
von Teer im Zigarettenrauch und 3. der Verordnung
über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS**

A B S C H R I F T

An das
*Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz*

*Radetzkystraße 2
1031 Wien*

Wien, am 4.5.1993

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ: 22.181/0-II/A/4/93 25.2.1993*

*Unser Zeichen: Durchwahl:
5-393/N 479*

Betreff: *Entwurf 1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz), 2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und 3. der Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen.*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu den vorliegenden Entwürfen 1. des Gesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz), 2. der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und 3. der Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Idee ein derartiges Gesetz zu schaffen ist nicht neu. Bereits im Jahr 1975 ist von Frau Minister Dr. Leodolter der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Menschen vor den Gefahren des Rauchens zur Begutachtung versendet worden. Die Präsidentenkonferenz hat bereits damals den Entwurf als nicht adäquat abgelehnt. Die Grundüberlegungen zur Ablehnung sind heute nach wie vor gegeben, auch wenn sich die Situation, die darzulegen sein wird, etwas geändert hat.

- 2. -

Es stellt sich die grundsätzliche Frage inwieweit ein Eingreifen des Staates in die Privatsphäre des Menschen gerechtfertigt ist, wo die Grenzen des staatlichen Eingriffs liegen. Es geht entschieden zu weit - beginnend vielleicht mit den Tabakwaren - den Staatsbürger vorzuschreiben, in welcher Weise sie zu leben, wie gesund sie zu leben haben und welche Konsumgewohnheiten vorhanden sein dürfen. Die persönliche Verantwortung des Menschen und seine Entscheidungsfreiheit sollen erhalten bleiben. Einsichtig sind Regelungen nur insoweit als es um eine unnötige Beeinträchtigung der Nichtraucher geht. Werden hier keine Grenzen gezogen, könnten weitere Regelungen betreffend Essen, Trinken und andere Lebengewohnheiten geschaffen werden.

Die Ausgangsbasis, die Voraussetzungen und das Umfeld für eine gesetzliche Regelung sind 18 Jahre nach Versendung des ersten Entwurfs wesentlich verändert. Es gibt Übereinkommen des Ministeriums mit Austria Tabak, die sich in der Praxis als wirksam erwiesen haben. Der Trend zu Leichtmarken wurde gezielt umgesetzt, die Kennzeichnung von Nikotin und Rauchinhaltsstoffen festgelegt und die Werbung unter anderem durch Warnklauseln auf Plakaten, Inseraten und Packungen modifiziert bzw. eingeschränkt.

Der Entwurf führt zu seiner Begründung auch den geplanten EG-Beitritt und die Übernahme von einschlägigen EG-Richtlinien an, doch sind auch in diesem Entwurf die Regelungen weitaus umfangreicher als für einen EG-Beitritt notwendig wären. Werden für österreichische Erzeugnisse weitgehende Einschränkungen geschaffen, so stellen diese eine Diskriminierung österreichischer Erzeugnisse gegenüber ausländischen Produkten dar, wenn ausländische Produkte nicht den gleichen Beschränkungen unterworfen werden.

- 3 -

Wirtschaftliche Verschlechterungen sind aber nicht nur für die Erzeuger der Tabakwaren sondern auch für die österreichischen Tabakpflanzer zu erwarten, was auf Grund der wirtschaftlichen Situation dieser Betriebe abzulehnen ist.

Ein allfälliger kleiner Regelungsbedarf wäre durchaus durch eine Novellierung des Tabakmonopolgesetzes 1968 zu erfüllen.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz:

Zu § 6: Angaben über Teer- und Nikotingehalt einer Zigarette sind notwendig und verständlich. Zweifelhaft erscheint jedoch darüber hinaus die "Stärke" als Unterscheidungsmerkmal zu verwenden. Sie ergibt sich aus Teer- und Nikotingehalt.

Zu § 10: Problematisch erscheint die Festlegung von absolutem Rauchverbot in zu Unterrichts- und Fortbildungszwecken, Verhandlungszwecken, Ausstellungs- und Vorführzungszwecken sowie der sportlichen Betätigung dienenden Räumen.

Dazu kommt noch die in § 11 über § 10 hinausgehende Verbotsregelung in allgemein zugänglichen Räumen von Amtsgebäuden des Bundes, schulischer oder anderer Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche aufgenommen oder beherbergt werden, Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung, der Darbietung von Aufführungen oder Ausstellung dienenden Einrichtungen, Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Bahn-, Flug- und Schifffahrtsverkehrs. Diese Regelungen gehen zu weit, und es ist die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Regelung aufzuwerfen.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit trifft auch auf die Strafbestimmungen zu, in denen Geldstrafen bis zu S 100.000,- im Wiederholungsfall bis zu S 200.000,- vorgesehen sind. Wer etwa Zigaretten die die österreichischen

- 4 -

Grenzwerte überschreiten einführt ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 5.000,- im Wiederholungsfall bis zu 5 10.000,- zu bestrafen.

Aus den angeführten Gründen lehnt die Präsidentenkonferenz den vorliegenden Entwurf ab.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrenberger